

Institut für öffentliches Recht Universität Bern

Bern, 23. Februar 2014

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR)

Schanzeneckstrasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 631 86 55, evelyne.sturm@skmr.unibe.ch

Zusammenfassung

<u>Ausgangslage</u>: Dieses Gutachten im Auftrag des BFM betrifft die Fälle von zwei abgewiesenen Asylsuchenden aus Sri Lanka, die nach ihrer Ausschaffung nach Sri Lanka wegen Aktivitäten für die LTTE verhaftet und festgehalten wurden. Im einen dieser Fälle wurde die Ausschaffung durchgeführt, wobei die mit dem faktischen Vollzug beauftragte Stelle davon keine Kenntnis hatte.

<u>Auftrag</u>: Das Gutachten untersucht, (1.) wie allfällige, durch das BFM verursachte Fehler im Bereich Verfahren und Rechtsanwendung zu beurteilen sind; (2.) wie diese Mängel im Kontext des Verhaltens der übrigen Verfahrensakteure (Asyl Suchende, Rechtsvertretung, Bundesverwaltungsgericht, Vollzugsbehörden der Kantone) zu bewerten sind; (3.) wie sich die Entscheide des BFM zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts verhalten, d.h. ob damit ein Übergang der Verantwortung vom BFM auf das Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat. Das Gutachten befasst sich nicht mit Fragen der Staatshaftung bzw. disziplinarrechtlichen Aspekten.

<u>Beurteilungsmassstab</u>: Für die Beurteilung der beiden Fälle ist relevant, ob und inwiefern das BFM im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden und im Lichte der Fakten, die es in den relevanten Zeitpunkten des Verfahrens kannte oder hätte kennen können, bei pflichtgemässer Sorgfalt in der Lage gewesen war zu erkennen, dass den beiden Betroffenen in Sri Lanka mit genügender Wahrscheinlichkeit Verfolgung oder sonstige erhebliche Nachteile drohten. Dieser Massstab ergibt sich aus den Grundsätzen über das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 Asylgesetz (AsylG), dem Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG, sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesgerichts zur Verantwortlichkeit des Staates in Fällen, in welchen abgewiesene Asylsuchende nach der Rückkehr im Herkunftsstaat relevante Nachteile (Inhaftierung, Misshandlung) erlitten.

Beurteilung:

- e Fall 1: Im ersten Fall wurde die Befragung zur Person korrekt durchgeführt. Die Anhörung war demgegenüber zu oberflächlich. Wichtige Punkte wurden entgegen internen Vorgaben zum Vorgehen nicht vertieft. Der Gesuchsteller verschwieg zwar legte aber abgesehen davon alle anderen Punkte offen, welche ihm nach der Rückkehr von den sri-lankischen Behörden entgegengehalten wurden. Der negative Asylentscheid erwähnte relevante Sachverhaltselemente nicht oder würdigte sie falsch und litt daran, dass er die verschiedenen Elemente des Sachverhaltes rückwärtsorientiert und isoliert betrachtete und bewertete, statt sie als Teile eines Gesamtprofils von zu verstehen und in den Kontext der Situation in Sri Lanka im Zeitpunkt der Entscheidfällung zu stellen. Der Rechtvertreter rügte in der Beschwerde wesentliche Punkte nicht. Das Bundesverwaltungsgericht unterliess mit dem Argument, mangels entsprechender Rüge sei der Entscheid des BFM im Asylpunkt rechtskräftig geworden, zu Unrecht eine sorgfältige Prüfung, ob der Vollzug der Wegweisung wegen Gefährdung im Heimatstaat unzumutbar sei. Ein Revisionsgesuch blieb (korrekterweise) erfolglos und ein Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingereicht.
- Fall 2: Im zweiten Fall war die Anhörung zur Person detailliert, die vertiefte Befragung zu wichtigen Punkten unterblieb. Trotzdem wurden alle wesentlichen Punkte, die dem Gesuchsteller nach der Rückkehr nach Sri Lanka entgegen gehalten wurden, erfasst. Dem Gesuchsteller gelang es nicht, glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise bereits individuell verfolgt war. Im Lichte der Anhörung kaum nachvollziehbar ist demgegenüber der negative Asylentscheid, soweit er den Schluss zieht, es sei nicht glaubhaft, dass der Gesuchsteller Die vom Rechtsvertreter eingereichte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht beantragte nur



den Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung und argumentierte nur mit der allgemeine	n Situa-
tion in Sri Lanka, ohne auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers einzugehen. I	Deshalb
musste das Bundesverwaltungsgericht die Schlussfolgerung,	ei nicht
glaubhaft gemacht worden, nicht in Frage stellen. Obwohl das BFM und die kantonalen Be	ehörden
vom (neuen) Rechtsvertreter wiederholt auf	
hinwies, erfolgte die Ausschaffung in Unkenntnis dieses Umstandes. Den für den al	ktuellen
Vollzug zuständigen Stellen war mitgeteilt worden, sei für die Ausschaffung vom Kant	ton

Auch wenn beide Gesuchsteller wesentliche Tatsachen verschwiegen, hätte bei genügender Sorgfalt und unter Beachtung der rechtlichen Standards zur Glaubhaftmachung und zum Untersuchungsgrundsatz in beiden Fällen (besonders ausgeprägt im ersten Fall) bereits auf Stufe BFM erkannt werden können, dass die Asylsuchenden

Dies hätte im Sinne der massgeblichen "Asylpraxis Sri Lanka" zu einer vertieften Abklärung führen müssen, was in beiden Fällen unterblieb. Die Tatsache, dass in beiden Fällen die Rechtsvertreter im Beschwerdeverfahren wesentliche Rügen und Darlegungen unterliessen und im ersten Fall das Bundesgericht den Punkt der Gefährdung im Zeitpunkt der Rückkehr nicht (genügend) prüfte, bewirkten, dass die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens auf Beschwerdeebene nicht behoben wurden.

Verantwortung des BFM: Die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Entscheid des BFM und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere ob mit dem Beschwerdeverfahren ein Übergang der Verantwortung stattgefunden hat, muss differenziert beantwortet werden. Unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Schweiz ist die Frage irrelevant, da bei einer Verletzung des Prinzips des Non-refoulement nicht eine bestimmte Behörde, sondern die Schweiz als Vertragsstaat verantwortlich wird. Gemäss Verantwortlichkeitsgesetz haftet der Bund und nicht eine bestimmte Behörde für Schäden, welche seine Behörden verursacht haben. Insofern stellt auch hier die Frage nicht. Administrativ bleibt die Verantwortlichkeit trotz Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beim BFM für Handeln oder Unterlassen, welche nicht durch die Rechtskraft des Beschwerdeentscheids abgedeckt sind. Vorliegend fällt die Ausschaffung im zweiten Fall im Verantwortungsbereich des BFM, insoweit es nicht auf die Eingaben des Rechtsvertreters reagierte. Ebenfalls in den Verantwortungsbereich des BFM fällt der Entscheid, trotz relativ grossem zeitlichen Abstandes zwischen Rechtskraft der Bundesverwaltungsgerichtsentscheide und der aktuellen Ausschaffung auf eine ergänzende Anhörung oder Wiedererwägung zu verzichten. In beiden Fällen hätten sich solche Massnahmen aufgedrängt. Schliesslich ist das BFM dafür verantwortlich, Massnahmen zu treffen, um künftig Fälle wie jene von zu vermeiden. Dies würde erleichtert, wenn das Bundesverwaltungsgericht in Abweichung von seiner Praxis Gesuche, auf die es im Revisionsverfahren nicht eintreten kann, dem BFM künftig zur Wiedererwägung übermittelt.

Empfehlungen:

- Dem BFM wird empfohlen:
 - o bei Ausbildung und Unterstützung in die Kernkompetenzen (Anhörungstechniken, Redaktion von Asylentscheiden; Umgang mit Länderinformationen) zu investieren;
 - die zeitliche N\u00e4he zwischen Befragung zur Person, Anh\u00f6rung und Entscheid sicherzustellen; und
 - o wenn immer möglich, Durchführung der Anhörung und Abfassung des Asylentscheids durch die gleiche Person vornehmen zu lassen.

- Bei der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFM ist vermehrt zu vermitteln, dass
 - es um die Gesamtbeurteilung von Fällen im konkreten Kontext des Herkunftslandes geht, d.h. aus einzelnen Widersprüchen oder Ungereimtheiten nicht vorschnell auf die Unbegründetheit des Gesuchs geschlossen werden kann. Notwendig ist gewissermassen das Hin- und Herwandern des Blicks zwischen den individuellen Vorbringen und der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat. Ein solcher Ansatz setzt allerdings voraus, dass Länderanalysen und Praxisvorhaben detailliert und deutlich auf relevante Elemente hinweisen;
 - bei fehlender Flüchtlingseigenschaft nicht auf die sorgfältige Abklärung der Gefährdung im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung verzichtet werden kann. Dies gilt v.a. für Asylsuchende aus Konfliktgebieten, die im Zeitraum der Ausreise oft nicht individuell verfolgt sind, aber ein Profil aufweisen, welches sie besonderen Gefährdungen aussetzen kann. Bei der Anhörung und im Entscheid ist diesem Punkt genügend Gewicht zu geben;
 - o bei Eingaben im Vollzugsstadium mit Informationen, welche für den Vollzug relevant sein können, von Amtes wegen die nötigen Schritte unternommen werden.
- Bei den Länderanalysen ist in Nachkriegssituationen stärker zu berücksichtigen, dass Waffenstillstand oder Friedensschluss nicht für alle mehr Sicherheit bedeutet. Vielmehr ist in solchen Situationen oft die Zeit für Abrechnungen gekommen, weshalb sorgfältig zu eruieren ist, welche Personengruppen gefährdet bleiben.
- Es rechtfertigt sich bei Ländern mit komplexen Menschenrechtssituationen in der "Asylpraxis" eigentliche Checklisten aufzunehmen.
- Bezüglich Sri-Lanka Fällen, die heute zum Vollzug der Wegweisung anstehen, sind im Lichte der Erfahrungen mit den beiden hier beurteilten Fällen folgende Massnahmen zu ergreifen: Bei Dossiers mit Hinweisen darauf, dass die Person einer der gemäss Asylpraxis und UNHCR-Einschätzung potenziell gefährdeten Gruppen angehört, sollte rechtliches Gehör gewährt bzw. eine erneute Anhörung durchgeführt und je nach Ausgang ein Wiedererwägungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch bei anderen Ländern mit problematischer Menschenrechtslage, wenn zwischen Anhörung und geplantem Vollzug der Wegweisung längere Zeit vergangen ist.
- In Fällen, in welchen den Behörden erst im Vollzugsstadium bekannt werden, muss die Vollzugspraxis sicherstellen, dass im Zusammenspiel zwischen BFM und Kanton die zuständigen Behörden diesen Faktor vollständig berücksichtigen wird und die notwendigen Massnahmen treffen.
- Darüber hinaus empfiehlt es sich, mit dem Bundesverwaltungsgericht eine Diskussion über die Weiterleitung von Eingaben mit Wiedererwägungscharakter an das BFM aufzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1.	. Auftrag	1
	1.1 Gutachtensfragen	1
	1.2 Unterlagen	1
2.	. Grundlagen	2
	2.1 Kontext	
	2.2 Beurteilungsmassstab	
	2.3 Aufbau des Gutachtens	5
3.	. Fall	5
	3.1 Sachverhalt	5
	3.2	6
	3.3 Befragung zur Person und Anhörung	6
	3.4 Asylentscheid	
	3.5 Beschwerdeverfahren	9
	3.6 Revisionsverfahren	11
4.	. Fall	12
	4.1 Sachverhalt	
	4.2 Befragung zur Person und Anhörung	13
	4.3 Asylentscheid	14
	4.4 Beschwerdeverfahren	15
	4.4 Ausschaffung	15
5.	Beantwortung der Gutachterfragen 1 – 3	
	5.1 Fehler des BFM (Frage 1)	
	5.2 Mängel des BFM im weiteren Kontext (Frage 2)	
	5.3 Übergang der Verantwortung? (Frage 3)	
6.	Empfehlungen (Frage 4)	

1. Auftrag

1.1 Gutachtensfragen

Das Bundesamt für Migration hat den Gutachter beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie sind allfällige, durch das BFM verursachte Fehler im Bereich Verfahren und Rechtsanwendung zu beurteilen?
- 2. Wie sind diese Mängel, im Kontext des Verhaltens der übrigen Verfahrensakteure (Asyl Suchende, Rechtsvertretung, Bundesverwaltungsgericht, Vollzugsbehörden der Kantone) zu bewerten?
- 3. Wie verhält sich der Entscheid des BFM zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: Gibt es einen Übergang der Verantwortung?
- 4. Weitere Empfehlungen an das BFM aufgrund dieser Erkenntnisse?

1.2 Unterlagen

Dem Gutachter lagen vor:

- Ein Amtsbericht (Analysebericht vom 10. Dezember 2013, vertraulich) zur Verhaftung von zwei asylsuchenden Personen bei der Rückkehr nach Sri Lanka.
- Eine Evaluation der Entscheidfindung des Bundesamtes für Migration im Falle zweier Asylsuchender aus Sri Lanka (vom November 2013, vertraulich).
- Ein "Fact Sheet" des BFM mit Hintergrundinformationen zur Verhaftung von zwei asylsuchenden Personen bei der Rückkehr nach Sri Lanka vom 18. November 2013.
- Die Akten des BFM der beiden Fälle inklusive der Akten zu den Ereignissen nach der Inhaftierung (Akten eingesehen bis Stichtag 31.12.2013), inklusive Beschwerdeschriften an das Bundesverwaltungsgericht, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und Revisionsverfahren.
- Folgende Länderanalysen und Herkunftsländerinformationen:
 - BFM, Erkenntnisse Dienstreise 5. bis 17. September 2010, vom 22. Dezember 2011 (in den Akten, veröffentlicht)
 - o BFM, Asylpraxis Sri Lanka, Stand Dezember 2009
 - o BFM, Asylpraxis Sri Lanka, Stand Oktober 2010
 - o BFM, Asylpraxis Sri Lanka, Stand März 2011
 - o BFM, Asylpraxis Sri Lanka, Stand 9. September 2013
 - BFM, Asylpraxis Sri Lanka, Stand 3. Januar 2014 (alle fünf Dokumente ausschliesslich zum Amtsgebrauch).
- Schreiben der Permanent Mission of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka to the United Nations Office vom 16. September 2013 mit beigefügtem Aide-mémoire vom 13. September 2013.

Der Gutachter hatte keinen Einblick in:

- Die Akten der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.
- Die kantonalen Akten im Rahmen des Vollzuges der Wegweisung / Ausschaffung.

2. Grundlagen

2.1 Kontext

In beiden Fällen handelt es sich um Asylsuchende tamilischer Herkunft,
und nach der rechtskräftigen Abweisung ihrer Gesuche nach Sri Lanka ausgeschafft wurden,
wo sie nach ihrer Ankunft von der Terrorist Investigation Division (TID) der sri-lankischen Polizei ver-
haftet und unter dem Prevention of Terrorist Act (PTA) wegen Straftaten als Mitglied der LTTE inhaf-
tiert wurden.
Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass die sri-lankischen Behörden relativ detailliert Auskunft
darüber gaben, was den beiden vorgeworfen wurde. Im Fall

Die beiden Fälle sind im Kontext der Ereignisse in Sri Lanka³ im fraglichen Zeitraum zu sehen. Die wichtigsten Daten seien hier kurz angeführt:⁴

- 22. Februar 2002: Waffenstillstand zwischen der Regierung und der LTTE unter norwegischer Vermittlung;
- April 2005: Abbruch der Verhandlungen zwischen Regierung und LTTE;
- 2005/2006: Terrorakte und punktuelle militärische Angriffe der LTTE;
- 2007: Rückeroberung von LTTE-kontrollierten Gebieten im Osten von Sri Lanka;
- 14. Januar 2008: Die Regierung kündigt den Waffenstillstand auf und beginnt militärische Operationen im Vanni-Gebiet;
- September 2008: Alle internationalen Organisationen werden verpflichtet, das Vanni-Gebiet zu verlassen;
- Ab Oktober 2008: Alle Personen, die aus dem Vanni-Gebiet fliehen, in geschlossenen Lagern in Vavuniya werden interniert, und dort einem systemischen Screening unterzogen. Personen, die als LTTE-Kader oder LTTE Kämpfer identifiziert werden, werden verhaftet und in separate Haftstätten verbracht;⁵

⁴ Siehe z.B. IRINNEWS, Sri Lanka: Conflict timeline, http://www.irinnews.org/report/84146/sri-lanka-conflict-timeline und BBC Sri Lanka Profile – Timeline, http://www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-12004081 (beide zuletzt besucht am 6.2.2014).

¹ Dem Schreiben der Permanent Mission of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka to the United Nations Office vom 16. September 2013 beigefügtes Aide-mémoire vom 13. September 2013, erste Seite:

³ Eine detaillierte Analyse findet sich in Report of the Secretary-General's Internal Review Panel on United Nations Action in Sri Lanka, November 2012, http://www.un.org/News/dh/infocus/Sri Lanka/The Internal Review Panel report on Sri Lanka.pdf (zuletzt besucht am 6.2.2014).

⁵ Report of the Secretary-General's Internal Review Panel (oben Fn. 3) sowie eigene Abklärungen des Autors, der im April und im September 2009 in seiner damaligen Funktion als Representative of the Secretary-General on the Human Rights of Internally Displaced Persons Sri Lanka und insbesondere die Lager in Vavuniya besuchte.

- 12. Februar 2009: Die LTTE-Kämpfer und mit ihnen eine grosse Zahl von Zivilistinnen und Zivilisten sind an der Küste in der Nähe von Mullaithivu in einem ca. 12 km langen Gebiet eingekesselt. Die Regierung erklärt das Gebiet zur "no-fire zone". Die Kämpfe gehen trotzdem weiter und die Zone wird systematisch beschossen, was zu grossen Verlusten auch unter der Zivilbevölkerung führt;
- Mai 2009: Sieg der Armee über die LTTE und Ende der Kampfhandlungen;
- November 2009: Schrittweise Öffnung der Lager für Personen, die nicht als LTTE-Kader oder LTTE Kämpfer identifiziert wurden.

2.2 Beurteilungsmassstab

Bei beiden Fällen geht es im Kern um die Frage, ob die Ausschaffung der beiden betroffenen Personen die flüchtlings- und menschenrechtlichen Rückschiebungsverbote (Art. 5 AsylG, Art. 33 FK, Art. 3 EMRK, Art. 3 FoK) verletzt hat. Dabei wird vorausgesetzt, dass im Sinne von Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (BVGE) 2011/29 vom 20. September 2011 beide Asylsuchenden angesichts der Tatsache, dass auch das Aide-mémoire der sri-lankischen Regierung⁶ ihnen keine konkreten Verbrechen im Sinne der Ausschlussklausel von Art. 1F Flüchtlingskonvention vorwirft, nicht von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen worden wären,⁷ hätten die relevanten Behörden und Instanzen die Gefahr der Inhaftierung erkannt.

In diesem Zusammenhang sind für die Beurteilung der beiden Fälle drei Grundsätze relevant:

- Glaubhaftmachen: Gemäss Art. 7 AsylG muss der Gesuchsteller die behauptete Verfolgung glaubhaft machen. Was dies bedeutet, hat das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2010/57 folgendermassen umschrieben:
 - « 2.2 Quiconque demande l'asile (requérant) doit prouver ou du moins rendre vraisemblable qu'il est un réfugié. La qualité de réfugié est vraisemblable lorsque l'autorité estime que celle-ci est hautement probable. Ne sont pas vraisemblables notamment les allégations qui, sur des points essentiels, ne sont pas suffisamment fondées, qui sont contradictoires, qui ne correspondent pas aux faits ou qui reposent de manière déterminante sur des moyens de preuve faux ou falsifiés (art. 7 LAsi).
 - 2.3 Si l'autorité doit être convaincue que les faits allégués ont pu se produire, elle ne doit pas être absolument persuadée de leur véracité, une certitude totale excluant tout doute n'étant logiquement pas possible; il faut que le requérant d'asile parvienne à convaincre le juge que les choses se sont vraisemblablement passées comme prétendu, sans avoir à démontrer qu'elles doivent vraiment s'être passées ainsi, parce que toute hypothèse contraire est raisonnablement à exclure (cf. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Bâle/Francfort-sur-le-Main 1990, p. 302 et réf. cit.). Quand bien même la vraisemblance autorise l'objection et le doute, ceux-ci doivent toutefois paraître d'un point de vue objectif moins importants que les éléments parlant en faveur de la probabilité des allégations (cf. Kälin, op. cit., p. 303). C'est ainsi que, lors de l'examen de la vraisemblance des allégations de fait d'un requérant d'asile, il s'agit pour l'autorité de pondérer les signes d'invraisemblance en dégageant une impression d'ensemble et en déterminant, parmi les éléments portant sur des points essentiels et militant en faveur ou en défaveur de cette vraisemblance, ceux qui l'emportent (cf. Jurisprudence et in-

7 Gemäss BVGE (Regeste Ziff. 2).

⁶ Oben Fn. 1.

formations de la Commission suisse de recours en matière d'asile [JICRA] 1993 n°11, p. 67 ss; Kälin, op. cit., p. 307 et 312). »⁸

 Untersuchungsgrundsatz: Gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG sind Asylsuchende verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dieses bedeutet nicht, dass das BFM davon entbunden ist, den Sachverhalt von Amtes wegen zu prüfen (Art. 6 AsylG i. V. m. Art. 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG]). Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies laut dem Bundesverwaltungsgericht,

"dass das BFM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen (…). Sofern es zur Feststellung des Sachverhalts notwendig ist und die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, ist das BFM gesetzlich verpflichtet, über die Befragung hinaus weitere Abklärungen vorzunehmen (vgl. Art. 41 Abs. 1 AsylG). Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für weitere Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (…)."

- Sorgfaltspflicht: Schliesslich ist die Frage relevant, welcher Beurteilungsmassstab gilt, wenn eine Person, die vom ausschaffenden Staat als nicht gefährdet eingestuft wurde, nach der Ausschaffung entgegen dieser Prognose ernsthafte Nachteile erlitten hat. In Hinblick auf das Verbot von Art. 3 EMRK, eine Person auszuschaffen, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme eines echten Risikos von Misshandlungen im Zielstaat bestehen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vilvarajah Fall festgehalten, solche Fälle seien im Lichte der Fakten, welche der ausschaffende Staat im Zeitpunkt der Ausschaffung kannte oder hätte kennen können, zu beurteilen, wobei später bekannt gewordene Informationen beigezogen werden könnten, um das damals Mögliche zu beurteilen. Der Staat hat damit im Bereich der Sachverhaltsfeststellung und -würdigung eine Sorgfaltspflicht. Auch im Rahmen des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG) 10 besteht in Rückschiebungsfällen eine solche Sorgfaltspflicht, deren Verletzung allerdings unter dem Gesichtspunkt der Staatshaftung erst in besonders ernsthaften Fällen anzunehmen ist. Das Bundesgericht hat dazu ausgeführt: 11

"Der blosse Umstand, dass sich die einem Wegweisungsentscheid zugrundeliegende Prognose über die mutmassliche Entwicklung der Dinge im Heimatland des abgewiesenen Asylbewerbers im nachhinein als unrichtig erweist und der zurückgeschickte Ausländer in seinem Heimatstaat entgegen der Annahme der schweizerischen Behörden doch verfolgt wird, vermag noch keine Staatshaftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz zu begründen. Eine solche fällt [...] erst dort in Betracht, wo es sich um eine unentschuldbare Fehlentscheidung handelt, d.h. eine Fehlleistung bei der Beurteilung der Sachlage, die einem pflichtbewussten Richter oder Beamten nicht unterlaufen wäre."

/4

⁸ BVGE 2010/59, para. 2.3.

⁹ European Court on Human Rights, Vilvarajah and others v. United Kingdom, judgment of 30 October 1991, Series A no. 215, para. 107: "(1) In determining whether substantial grounds have been shown for believing the existence of a real risk of treatment contrary to Article 3 (art. 3) the Court will assess the issue in the light of all the material placed before it or, if necessary, material obtained proprio motu; (2) ...the existence of the risk must be assessed primarily with reference to those facts which were known or ought to have been known to the Contracting State at the time of the expulsion; the Court is not precluded, however, from having regard to information which comes to light subsequent to the expulsion. This may be of value in confirming or refuting the appreciation that has been made by the Contracting Party or the well-foundedness or otherwise of an applicant's fears."

¹⁰ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 14. März 1958, SR 170.32.

¹¹ BGE 119 lb 208, S. 215 (E. 5b).

Zusammengefasst ist somit im Folgenden in Hinblick auf die Beantwortung von Frage 1 zu prüfen, ob und inwiefern das BFM im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden und im Lichte der Fakten, die es in den relevanten Zeitpunkten des Verfahrens kannte oder hätte kennen können, bei pflichtgemässer Sorgfalt in der Lage gewesen war zu erkennen, dass den beiden Betroffenen in Sri Lanka mit genügender Wahrscheinlichkeit Verfolgung oder sonstige erhebliche Nachteile drohen würden. Diesbezügliche Schlussfolgerungen des Gutachters beschränken sich auf Beantwortung der Gutachterfragen und dürfen nicht als Aussagen zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Staatshaftung gemäss Verantwortlichkeitsgesetz verstanden werden.

Da die beiden Fälle sich in wesentlichen Punkten voneinander unterscheiden, drängt sich eine getrennte Beurteilung auf.

7	2	Auf	hall	des	Gu	+20	hto	nc
۷.		Aui	uau	ues	Gu	lal	וונכ	:113

Im Folgenden wird zuerst (Ziff. 3) der komplexere Fall	4 Fall N
ur Sprache kommt. Die Darstellung und Beurteilung der einzelnen Verfahrens	schritte
erlaubt die Beantwortung der Gutachtensfrage 1 und liefert Grundlagen für die Behandlung d	er Gut-
achterfragen 1 - 3 (Ziff. 5). Das Gutachten endet mit einer Reihe von Empfehlungen (Ziff. 6).	

3. Fall

3.1 Sachverhalt

Der Sachverhalt ¹² ist u.a. im "Fact Sheet" des BFM vom 18.11.2013 kurz und im Wesentlichen korrekt
zusammengefasst. Der Gesuchsteller sei i
region by the sector of the majority by the sector by the sector of the sector by the sector of the

Folgende Präzisierungen/Ergänzungen ergeben sich aus der Lektüre der beiden Befragungen zur Person bzw. Anhörungen nach Art. 29 Abs. 1 AsylG: In der Befragung zur Person im EVZ hatte ausgeführt, is die befragende Person stellte keine Rückfragen dazu. Er selbst habe auch fest, dass er (die er gemäss Protokoll dem Befrager gezeigt hat).

¹² Auf den Sachverhalt wird im Folgenden nur eingegangen, soweit er für die Beantwortung der Gutachterfragen relevant ist.

Anlässlich der
einlässlichen Anhörung reichte
Die Ausschaffung fand am 2013 statt.
3.2
Auf der Basis der Akten stellt sich die Frage, weshalb
3.3 Befragung zur Person und Anhörung
Die Befragung zur Person vom 2009 ist korrekt und relativ detailliert. 2. gibt an, dass
Er erwähnt auch,
Die Anhörung vom 2010 ist gemäss Protokollen weniger detailliert (total 10 Seiten Protokoll) als die Befragung zur Person (total 12 Seiten Protokoll). Sie konzentriert sich v.a. auf Fragen zur Person, Aufenthalten in Sri Lanka und 2010 und die Einreise in die Schweiz (5 von 8 Seiten effektive Befragung). Die Anhörung zur Sache ist vergleichsweise sehr kurz (gut 3 Seiten) und oberflächlich. Es wurden kaum mehr Fragen gestellt als bei der Befragung zur Person und bei der Anhörung zur Sache relevante Punkte nicht vertieft. Bei ausweichenden Antworten wird nicht nachgehakt. Zugunsten des BFM ist festzuhalten, dass sich zwar kooperativ zeigte, sich aber (zumindest gemäss Protokoll) auf äusserst knappe und teilweise ausweichende Antworten beschränkte. Trotzdem erweist sich die Anhörung in verschiedener Hinsicht als problematisch:
- weist zweimal darauf hin, dass
Anhörungsprotokoll S. 2 und S. 8). Er weist vor, das trotz offensichtlicher Relevanz nicht zu den Akten genommen wird (S. 2). Zu den näheren Umständen werden keine Fragen gestellt. - Bei den Fragen zu (Anhörungsprotokoll S. 3 und S. 7) wird der Hinweis in der Befragung zur Person, er habe (Befragungspro-

¹³ Siehe vorne Ziff. 2.1.

	tokoll S. 7), nicht aufgenommen und vertieft. ** Insgesamt ist die Anhörung zur (total 6 Fragen) bedeutend weniger präzis als bei der Befragung zur Person (6 Fra-
-	gen). In der Befragung zur Person hatte geltend gemacht, genacht,
	und hätten deshalb das besondere Interesse der befragenden Person wecken müssen. Fragen zur hätten sich umso mehr aufgedrängt, als die Aussagen dazu widersprüchlich waren (Befragung zur Person S. 7: Anhörungsprotokoll S. 7:
-	In der Anhörung (S. 8) weist erstmals darauf hin, dass er sich Obwohl dieser Umstand für
	die Frage, höchst relevant ist, 15 fehlen jegliche Abklärungen, wann, warum und in welchem Kontext In der Befragung zur Person (S. 7) hatte in weiteren vorgebracht,
	Er wiederholt dies im Wesentlichen in der Anhörung (S. 7). Obwohl im fraglichen Zeitraum und auch laut Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts
	¹⁶ gibt es in der Anhörung keine Fragen, die geeignet gewesen wären, die Glaubwürdigkeit dieser Aussage zu prüfen. Die Umstände
	werden nicht vertieft abgeklärt.
grunds war nie seine N	illung: Diese Versäumnisse in der Anhörung verstossen sowohl gegen den Untersuchungstatz als auch die Sorgfaltspflicht ¹⁷ der Mitarbeiterin, welche die Anhörung durchführte, und cht geeignet, den rechtserheblichen Sachverhalt genügend zu erstellen. Allerdings erfüllte Mitwirkungspflicht klarerweise insofern nicht, als er nicht offen legte, und er zudem widersprüchliche Aussagen machte. Angesichts der ausweichenden Antworten war auch bei genügender Sorgfalt erkennbar, dass
•	hätte eine vertiefte Befragung aber mehr Klarheit über geben können. Trotz Versäumnisse ergab sich aus der Befragung und Anhörung, dass
¹⁴ In de	er Befragung zur Person (S. 7) sagte zur Frage nach
keine Fi	
tions in Rights (e z.B. Human Rights Watch, Recurring Nightmare - State Responsibility for "Disappearances" and Abduction Sri Lanka, March 6, 2008, S. 44, 53, 67, 74, 77, 82 – 84, 88 und viele mehr. Siehe auch Asian Human Commission, Sri Lanka:
2014). 9	ber 2006, http://www.humanrights.asia/news/ahrc-news/AS-213-2006 (zuletzt besucht am 7. Februar Siehe auch BVGE 2008/2, E. 7.2.3 und 7.2.4. e, Ziff. 2.2.

Dies mag für die Frage der Flüchtlingseigenschaft wegen Fehlens des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Ereignissen und Ausreise von untergeordneter Bedeutung gewesen sein, es war aber hoch bedeutsam für die Frage der Gefährdung im Zeitpunkt der Ausreise. ¹⁸
Die Versäumnisse in der Anhörung wiegen umso schwerer, als gemäss der im damaligen Zeitpunkt geltende "Asylpraxis Sri Lanka" vom Dezember 2009 die "srilankische Regierung [] alles daran [setzt],
3.4 Asylentscheid
Der Asylentscheid ergeht am 2011, d.h. fast eineinhalb Jahre nach der Anhörung, und er ist von einem Mitarbeiter verfasst worden, welcher bei der Anhörung nicht anwesend war. Er fusst auf der Abklärung des Sachverhaltes während der Anhörung. Es gibt keine Hinweise, dass weitere Abklärungen getroffen wurden.
Der Sachverhalt ist sehr knapp und verschiedene Elemente -
werden darin überhaupt nicht erwähnt. Das Asylgesuch wird mit folgender Begründung abgelehnt:
nicht asylrelevant; mit habe sich der Gesuchsteller wieder freiwillig dem
Schutz des Heimatlandes unterstellt. Damit entfalle "die Asylrelevanz der zuvor geltend ge- machten Vorbringen ohnehin";
- die Furcht die Furch
Im Wegweisungspunkt stützt sich der Entscheid auf die Länderanalyse BFM (Abklärungsreise) und die UNHCR-Richtlinien vom 5. Juli 2010.
Beurteilung: Der Asylentscheid stützt sich auf die unvollständige Sachverhaltsabklärung der Anhörung ab; diese konnte tatsächlich den Eindruck erwecken, es handle sich bei um eine Person ohne besondere Bedeutung für die sri-lankischen Behörden. Insofern ist nachvollziehbar, dass der Entscheid negativ ausgefallen ist. Trotzdem ist er in verschiedenen Hinsichten problematisch: So erwähnt er relevante Sachverhaltselemente nicht oder würdigt sie falsch, 19 konzentriert sich nur auf jene Elemente aus dem Anhörungsprotokoll, welche gegen , nicht aber für ihn sprechen, und missversteht, wie der sachlich unhaltbare Hinweise auf die freiwillige Unterstellung unter den Schutz des Heimatstaates

tes.

¹⁸ Dem Gutachter stand die damals geltende "Asylpraxis Sri Lanka" nicht zur Verfügung und kann deshalb nicht beurteilen, wieweit bereits bei der Anhörung der Grundsatz der "Asylpraxis Sri Lanka, Stand März 2011" galt,

Das Hauptproblem des Entscheides liegt aber darin, dass er die verschiedenen Elemente des Sachverhaltes rückwärtsorientiert und isoliert betrachtet und bewertet, statt sie als Teile eines Gesamtprofils von zu verstehen und in den Kontext der Situation in Sri Lanka im Zeitpunkt der Entscheidfällung zu stellen. Gemäss der "Asylpraxis Sri Lanka, Stand März 2011", welche im Entscheidzeitpunkt massgebend war, mussten bei Personen
besonders sorgfältige und vertiefte Abklärungen getroffen werden. Die "Asylpraxis" (S. 8) betonte, dass (C. 8) die srilankischen Sicherheitskräfte konsequent
Die verlangte vertiefte Abklärung wurde weder in der Anhörung noch im Entscheid vorgenommen, obwohl das Gesamtprofil von
durchaus den für die Asylgewährung relevanten Aspekten gemäss "Asylpraxis" entsprach. Abgesehen vom
der für die sri-lankischen Behörden für die Inhaftierung offenbar nicht allein ausschlaggebend war, hatte alle Elemente offen gelegt, welche gemäss Aide-mémoire ²⁰ zur Inhaftierung führten. Wären seine Aussagen als glaubwürdig eingestuft worden, hätte er somit ohne weiteres der Risikogruppe gemäss "Asylpraxis" (
zugerechnet werden müssen. Mit dem Argument, die behaupteten Vorbringen seien nicht asylrelevant, wurde aber auf eine Glaubwürdigkeitsprüfung verzichtet (E. 2 des Entscheids). Das ist umso problematischer als im Zeitraum des Entscheides Berichte über die Verhaftung und anschliessende Inhaftierung von ausgeschafften Asylsuchenden bekannt wurden. ²¹
3.5 Beschwerdeverfahren
Die <i>Beschwerde</i> vom 2011 ficht die Asylverweigerung nicht an, verlangt aber die Aufhebung der Wegweisung. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass der Rechtsvertreter annahm, dass
Die Beschwerdeschrift weist auf der und auch hin, erwähnt aber der hicht. Hauptsächlich wird die Nicht-Offenlegung der Quellen und damit eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Im Übrigen enthält die Beschwerdeschrift im Wesentlichen Textbausteine und geht kaum auf den konkreten Fall ein, sondern über weite Strecken nur auf die allgemeine Lage in Sri Lanka. Insgesamt muss die Beschwerdeschrift als schwach und nicht im wohlverstandenen Interesse des Klienten liegend beurteilt werden.
Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2012 ²³ betont, die Beschwerde richte sich "gemäss den Rechtsbegehren – unter Berücksichtigung der Begründung – ausschliesslich gegen den Vollzug der [] Wegweisung." Gegenstand des Verfahrens sei deshalb "lediglich die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat" (E. 3). Deshalb wird auf eine Prüfung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots von Art. 5 AsylG verzichtet (E. 5.2.2, erster Absatz). Unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK und Art. 3 der UNO-

²³ Auf die Behandlung der Rügen der Verletzung des Akteneinsichtsrechts und der Begründungspflicht ist hier mangels Relevanz für dieses Gutachten nicht einzugehen.



²⁰ Vorne Fn. 1

²¹ Siehe insbesondere Immigration and Refugee Board of Canada, *Sri Lanka: Information on the treatment of Tamil returnees to Sri Lanka, including failed refugee applicants; repercussions, upon return, for not having proper government authorization to leave the country, such as a passport, 22 August 2011, http://www.refworld.org/docid/4e784eab2.html (besucht am 8. Februar) mit Hinweisen auf frühere Berichte.*

Konvention gegen Folter wird ausgeführt, den Beschwerdeführenden sei es nicht gelungen, die Exis-
tenz einer konkreten Gefährdung glaubhaft zu machen. Dem wird ohne irgendwelche Begründung
angefügt: "Die Beschwerdeführenden gehören keiner in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft relevan-
ten Risikogruppe an, weshalb nicht davon auszugehen ist, ihnen drohe im Rahmen der routinemässi-
gen Überprüfung bei der Rückkehr diesbezüglich eine unmenschliche Behandlung" (E. 5.2.2, zweiter
Absatz). Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit führt das Urteil aus: "Was die Vorbringen
anbelangt, wurde eine begründete Furcht vor zukünftiger flüchtlingsre-
levanter Verfolgung von der Vorinstanz rechtskräftig verneint, weshalb auf die diesbezüglichen Aus-
führungen in der Beschwerde nicht einzugehen ist" (E. 5.3.4). Im Weiteren wird ausgeführt,
, weshalb die Rück-
kehr zumutbar sei.

Beurteilung: Das Urteil ist in verschiedenen Punkten problematisch:

- Der Sachverhalt wird verkürzt wiedergegeben. So wird nicht erwähnt, dass leich die Aussagen widersprüchlich waren), nicht aber erwähnt, dass er
- Das Urteil hält fest, der Beschwerdeführer fechte die Wegweisung nicht an, sondern begnüge sich mit Einwänden gegen deren Vollzug. Dies entspricht nicht den Tatsachen: Ziff. 1 des Rechtsbegehrens verlangt ausdrücklich Aufhebung des Dispositionspunktes 3 des angefochtenen Entscheides. Dieser lautet: "3. Die Gesuchsteller werden aus der Schweiz weggewiesen". Der Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit der Wegweisung und Gewährung der vorläufigen Aufnahme wird unter Ziff. 3 des Rechtsbegehrens nur "eventualiter" erhoben. Angesichts des Zusammenhanges zwischen Asylverweigerung und Wegweisung ist zwar nicht ganz klar, was dieser Antrag bedeutet, er kann aber ohne weiteres so verstanden werden, dass der Beschwerdeführer sich

keine Chancen im Asylpunkt verspricht, aber weiterhin geltend machen will, dass er flüchtlingsrechtlich relevant gefährdet ist. Wie auch immer: Im Verwaltungsprozess gilt zwar die Dispositionsmaxime, d.h. der Streitgegenstand wird durch die Parteien mit ihren Begehren festgelegt²⁵, diese Begehren müssen vom Gericht aber alle geprüft werden, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hätte sich mit dem Antrag auf Aufhebung der Wegweisung auseinandersetzen müssen. Die Nichtbehandlung eines Antrags kann unter Umständen eine Rechtsverweigerung darstellen, 26 und ist sogar ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. c Bundesgerichtsgesetz (BGG). Soweit das Bundesverwaltungsgericht mit dem Einschub, die Rechtsbegehren würden sich "unter Berücksichtigung der Begründung" nur gegen den Wegweisungsvollzug richten, zum Ausdruck bringen wollte, die Beschwerde sei bezüglich des Antrags auf Aufhebung der Wegweisung ungenügend begründet, hätte es dies seinerseits begründen und dabei darlegen müssen, warum es trotz der im Verwaltungsgerichtsverfahren geltenden Offizialmaxime bzw. des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen und der fehlenden Bindungswirkung der Beschwerdebegründung (Art. 62 Abs. 4 VwVG) auf diesen Antrag nicht eintreten konnte. Die Beschwerdebegründung spielt für die Festlegung des Streitgegenstandes keine Rolle. Vielmehr hat der Gesetzgeber "der richtigen Anwendung des Bundesrechts den Vor-

²⁴ Vorne S. 7.

²⁵ Statt vieler Christoph Auer, Art. 12, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), VwVG – Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, S. 192, Rz. 8.

²⁶ Rhinow/Koller/Kiss/Thurnheer/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S. 100 f., Rz. 282 ff.

rang gegeben, sodass die Beschwerdeinstanz - im Rahmen des Streitgegenstandes - von Gesetzes wegen [...] verpflichtet ist, unabhängig von den rechtlichen Vorbringen der Parteien die Rechtslage nach freiem Ermessen abzuklären, um die Streitfragen frei zu beantworten."27 Zudem ist sie verpflichtet, im Rahmen der Dispositionsmaxime den Sachverhalt frei abzuklären.28 Ungeachtet der wegen Nichtanfechtung eingetretenen Rechtskraft der Asylverweigerung war bei der Prüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit die Frage der Gefährdung zu prüfen. Die Rechtskraft der Asylverweigerung ändert daran nichts, da auch Personen, die nicht Flüchtlinge sind, gefährdet sein können, was Art. 83 Abs. 4 AuG für die Kategorie der Unzumutbarkeit ausdrücklich anerkennt. In diesem Zusammenhang ist schwer nachvollziehbar, wie das Bundesverwaltungsgericht ohne weitere Begründung zum Schluss kommen konnte, A. gehöre keiner relevanten Risikogruppe an. Das gleiche Gericht hatte am 2011 im Grundsatzurteil BVGE festgehalten: " Der Entscheid geht zwar auf dieses Urteil ein, befasst sich aber nicht ansatzweise damit. Aus dem Sachverhalt ergab sich oder hätte, wie vorne ausgeführt, bei genügender Sorgfalt erkannt werden können, dass Bei genügender Sorgfalt hätten diese Elemente ausgereicht, um zumindest prima vista zur Risikogruppe zu zählen und damit die Gefährdungssituation vertieft zu überprüfen. Dies gilt umso mehr, als im Zeitpunkt des Urteils bekannt sein musste, dass die sri-lankischen Behörden 3.6 Revisionsverfahren 2012 des neuen Rechtsvertreters werden erstmals detaillier-Mit Revisionsgesuch vom tere Ausführungen zur aktuellen Gefährdungssituation des Gesuchstellers gemacht. Der Anwalt bringt im Wesentlichen vor,

rekapituliert die Erwägungen im Urteil vom 1. November 2012 und weist das Begehren um Revision mit dem Argument ab, es sei offenkundig unbegründet. Zur Begründung wird im Wesentlichen ange-

Das Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

2012 tritt auf das Gesuch ein,

²⁷ Madelaine Camprubi, Art. 62, in: Auer/Müller/Schindler (Fn. 25), S. 798, Rz. 15.

²⁸ Auer (Fn. 25), S. 192 f., Rz. 8 ff.

²⁹ Hervorhebungen eingefügt.

³⁰ Dazu unten Ziff. 5.1

führt, dass es nur um die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gehe; das Fehlen der Flüchtlingseigenschaft sei rechtskräftig entschieden worden und deshalb sei
irrelevant. Zudem hätten die angebotenen Beweismittel schon im Beschwerdeverfahren beigebracht
werden können. Soweit ein nachträglich entstandenes Beweismittel
Diskussion stehe, könne ein solches nicht im Rahmen der Revision behandelt werden.
Beurteilung: Das Revisionsurteil hält sich einerseits an die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zur
Revision (BVGE 2013/22), anderseits knüpft es an der fehlerhaften Entscheidung des Urteils vom
2012 an, wonach die Wegweisung als solche nicht angefochten worden sei. Dies konnte es,
weil der Anwalt es unterlassen hatte, den Revisionsgrund der Nichtbeurteilung einzelner Anträge
(Art. 121 lit. c Bundesgerichtsgesetz) geltend zu machen. Im Revisionsverfahren mit seinen strengen
Voraussetzungen kann nicht erwartet werden, dass das Gericht von Amtes wegen Fragen untersucht,
die nicht aufgeworfen werden. Insofern ist das Urteil im Lichte der geltenden Gesetzgebung und Pra-

4. Fall

Dieser Fall unterscheidet sich wesentlich vom Fall, weil hier der Sachverhalt sorgfältiger bzw. detaillierter abgeklärt worden ist. Zudem sind die Angaben, die der Gesuchsteller gemacht hat, widersprüchlicher als im ersten Fall. Die späteren Erkenntnisse des BFM aufgrund der Informationen, welche die srilankischen Behörden gegeben haben³², zeigen, dass der Gesuchsteller Vieles verschwiegen hat.

4.1 Sachverhalt

xis nachvollziehbar.31

Der Sachverhalt³³ ist u.a. im "Fact Sheet" des BFM vom 18.11.2013 kurz und im Wesentlichen korrekt zusammengefasst.

		and the latest section of the	- Illinois ka		
			Tau III		
non-paying management in the state			10	11771	Ш
Gemäss seinen Angaben					
Bereits vorher,					
	, abholen wo	ollte. Auf Gru	nd von		
. Einige Tage nach				•	

³¹ Die geltende Regelung des Revisionsverfahrens und die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (v.a. der Entscheid, in solchen Fällen den Fall nicht von Amtes wegen an das BFM zur Wiedererwägung weiterzuleiten) wirft im Zusammenhang mit der völkerrechtlich zwingenden Natur des Non-refoulement Prinzips allerdings Probleme grundsätzlicher Art auf. Auf sie kann hier nicht eingegangen werden.

³² Siehe das dem Schreiben der Permanent Mission beigelegte Aide-mémoire (Fn. 1), S. 1.

³³ Auf den Sachverhalt wird im Folgenden nur eingegangen, soweit er für die Beantwortung der Gutachterfragen relevant ist.

Amelia 2009 reiste er in die Schweiz ein, wo er gleichentags ein Asylgesuch stellte.
Ab 2011 war 2013 wurde er ausgeschafft, wobei die dafür verantwortliche Stelle gemäss Akten nicht informiert waren war. Nach der Ankunft in Colombo wurde verhaftet und inhaftiert. Gemäss Aide-mémoire werfen ihm die sri-lankischen Behörden vor,
die spezifischen Umstände unklar sind.
4.2 Befragung zur Person und Anhörung
Die Befragung zur Person vom 2009 ist relativ knapp und im Vergleich zum Fall weniger
präzis und detailliert gibt an,, gibt es nicht. Er gibt weiter an,, Auch hierzu gibt es
keine Rückfragen. Hingegen wird nach den Gründen gefragt, warum er gibt kurze aber recht präzise
Antworten. Allgemeiner ist die Antwort auf die Frage,
er gibt aber an,
Die Anhörung vom 2009 ist detailliert. Die befragende Person geht insbesondere auf Widersprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant:
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant:
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant: • Lerklärt,
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant: • Lerklärt, • Preicht • Preicht
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant: •
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant: • Lerklärt, • Preicht • Preicht
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant: •
sprüche und Unklarheiten ein, und verschiedene wegen ihrer Kürze unklare Aussagen im Protokoll der Befragung zur Person können geklärt werden. Dabei erscheinen in Hinblick auf die Frage, ob bei genügender Sorgfalt die Gefährdung hätte erkannt werden können, v.a. folgende Punkte relevant: •

wird im Aide-mémoire nicht ausgeführt.

35 Oben Fn. 1.

Daneben gibt es verschiedene Punkte, bei denen sich widersprüchlich ausdrückte, vor allem, was der Grund war,
Beurteilung: Die Befragung ist detailliert und die befragende Person gibt die Möglichkeit, zu Widersprüchen Stellung zu nehmen. Die Befragung weist aber verschiedene Mängel auf: So wurden keine Fragen gestellt, die geholfen hätten, abzuklären, ob er
wurde nicht eingegangen, und verschiedene Fragen wurden nicht im konkreten Kontext situiert (so fehlten der befragenden Person mit ihrem Insinuieren, es sei unwahrscheinlich, dass offenkundig grundlegende Kenntnisse der Rechtslage
4.3 Asylentscheid Der Entscheid des BFM datiert vom 2011, d.h. mehr als zwei Jahre nach der Anhörung. Hinweise, dass nach der Anhörung weitere Abklärungen getroffen wurden, lassen sich dem Entscheid nicht entnehmen.
Im Asylpunkt wird ausgeführt, die Flüchtlingseigenschaft sei nicht glaubhaft gemacht worden. So habe er die wichtigen Ereignisse im Zusammenhang mit bei der Befragung zur Person nicht erwähnt, was die diesbezüglichen Vorbringen als unglaubhafte nachträgliche Vorbringen erscheinen lasse. Zu den Gründen für habe er keine kohärenten Äusserungen machen können. Zudem sei es unglaubwürdig, dass
Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung bestehe auch deshalb nicht, weil sich die Situation heute anders darstelle als während des Konfliktes. Die staatlichen Behörden würden Er habe aber nicht glaubhaft machen können, Es liessen sich auch keine Hinweise finden, dass die sri-lankischen Behörden ein ernsthaftes Interesse haben sollten, gerade ihn zu verfolgen. Angesichts sei nicht davon auszugehen, dass er zum jetzigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von asylrelevanten Schwierigkeiten bedroht sei.
Im Wegweisungspunkt wird auf die allgemeine Lage in Sri Lanka eingegangen und entschieden, dass die Rückkehr nach aufgrund der vor Ort herrschenden Sicherheitslage und seines Beziehungsnetzes zumutbar sei.
Beurteilung: Der Entscheid ist insofern nachvollziehbar, als es in incht gelang, glaubhaft zu machen, dass er im fraglichen Zeitpunkt bereits Opfer gezielter Verfolgung war. Kaum nachvollziehbar ist demgegenüber die Schlussfolgerung, es sei nicht glaubhaft,

gründung verletzt den Grundsatz, ³⁷ wonach auch nach zugunsten des Asylsuchenden sprechende Elemente zu suchen und diese im Entscheid zu berücksichtigen sind, konkret etwa die Fähigkeit, präzise Namen und Daten zu einer Mehrzahl von Ereignissen zu machen. Insgesamt erscheinen die Widersprüche und Unklarheiten nicht gravierend genug, um als ohne weiteres unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Ergänzende Abklärungen wurden entweder nicht gemacht oder im Entscheid nicht reflektiert. Die – wie man heute weiss – falsche Annahme, bewirkt konsequenter-, aber fälschlicherweise, dass bei der Prüfung der Gefährdung nur auf die generelle Situation, nicht aber auf en und das damit verbundene Gefährdungspotenzial eingegangen wird.
4.4 Beschwerdeverfahren
In der Beschwerdeschrift vom 2011 der Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende wird nur der Vollzug der Wegweisung angefochten, nicht aber wie im Fall 2 auch die Wegweisung als solche. Es wird nur mit der Sicherheitslage in Sri Lanka argumentiert und unter Verweis auf den Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 2008 (BVGE 2008/2) vorgebracht, der Vollzug der Wegweisung sei unzumutbar. Aufgeworfen werden Fragen des rechtlichen Gehörs und gerügt, das BFM sei im vorliegenden Fall in unkorrekter Weise und ohne genügende Begründung von der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen. Mit keinem Wort geht die Beschwerdeschrift auf die Vorbringen von 2 und deren Einstufung als unglaubwürdig ein. Die Beschwerdeschrift erwähnt auch
Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2012 beschränkt sich im hier interessierenden Teil auf die Prüfung der Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Zur Situation in Sri Lanka fasst es im Wesentlichen die Länderanalyse des BFM zusammen. Es führt im Weiteren aus, dass sich weder aus den Akten noch aus den Aussagen des Beschwerdeführers Anhaltspunkte dafür ergeben würden, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder einer nach Art. 3 EMRK noch Art. 1 der UN-Konvention gegen die Folter verbotenen Behandlung ausgesetzt wäre. Wie rechtskräftig festgestellt worden sei, habe der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können, vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat in asylrechtlich relevanter Weise gezielt in den Fokus staatlicher Behörden geraten zu sein. Die Ausführungen zur persönlichen Situation des Beschwerdeführers beschränkten sich auf Fragen des Beziehungsnetzes und der Arbeitsmöglichkeiten.
Beurteilung: Anders als im Fall , wo das Bundesverwaltungsgericht einen relevanten Antrag nicht behandelte, musste das Bundesverwaltungsgericht im Fall im Lichte der Dispositionsmaxime und angesichts der Tatsache, dass kein entsprechender Antrag gestellt wurde, den Schluss, sei nicht glaubhaft gemacht worden, nicht in Frage stellen. Auf dieser – allerdings fehlerhaften - Basis erscheint das Urteil in sich schlüssig. Mangels entsprechender Vorbringen kann dem Gericht auch kein Vorwurf gemacht werden, dass es die Frage der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs
4.4 Ausschaffung
Verschiedenen Schreiben aus den Monaten 2013 des (neuen) Anwalts von die dieser dem BFM zur Kenntnisnahme zustellte und die zu den Akten des Asylverfahrens gelegt

³⁷ Vorne Ziff. 2.2.

wurden ³⁸ , lässt sich entnehmen, dass das BFM (
Namentlich lässt sich
2013 entnehmen, dass
Einen eigentlichen Antrag stellte der Anwalt von gegenüber dem BFM nicht. Der Anwalt hatte ber gebeten, "die Sache an die Hand zu nehmen", worauf im März 2013 von zu einem Gespräch eingeladen worden war. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob dieses Gespräch stattfand und welche Schritte diese Behörde danach gegebenenfalls unternommen hat. Die Akten des BFM belegen hingegen, dass das Bezirksgericht Zürich mit
Verfügung vom length in der Verfügung vom length vom Verfügung vom Verfügung vom Verfügung vom Verfügung vom Verfü
Weiter lässt sich den Akten des BFM betreffend des Informationsflusses zwischen den Behörden des Kantons Zürich (Vollzugskanton) und Swissrepat entnehmen, dass das BFM (Swissrepat) keine Informationen über den Wielmehr wurde den für den aktuellen Vollzug zuständigen Stellen mitgeteilt,
Beurteilung: ist mangels Vorbringen im Verfahren (Asyl- und Beschwerdeverfahren) von den zuständigen Behörden nicht im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Wegweisung geprüft worden. ⁴⁰ Es muss hier offen bleiben, ob die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges gegeben gewesen wäre, da – aufgrund des fehlenden Vorbringens – in casu keine entsprechenden Abklärungen gemacht worden sind. Dies entbindet aber die Behörde nicht davon, im Rahmen des Vollzugs zu überprüfen, welche Auswirkungen die Rückführung auf haben dürfte, und insbesondere, ob es besonderer Vorkehrungen bedarf.
Namentlich ein Schreiben des Anwalts an das BFM vom 15. 2013 mit welches am März 2013 beim BFM eingegangen ist. 39 In den Akten abgelegter E-mail-Verkehr, Antwort vom 2013. 40 Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist

Die rechtliche Problematik der
nach Ankunft im Zielland und die entsprechenden Verantwortlichkeiten des BFM und des vollziehenden Kantons sind bereits in einem früheren Gutachten zu einem Einzelfall zuhanden des BFM beurteilt worden. 1 Dabei ist die Frage, wie weit der Staat verpflichtet ist, aus dem grund- und menschenrechtlichen Schutz des Lebens und der physischen und psychischen Integrität, Beeinträchtigungen von dem ihm unterworfenen Individuen fernzuhalten, unter dem Gesichtspunkt der Lehre von den staatlichen Schutzpflichten zu beurteilen. 2 Das Bundesgericht hat zum Umfang staatlicher Schutzpflichten insbesondere festgehalten, diese könnten nur bezogen auf konkrete Situationen und nach einer Güterabwägung im Einzelfall aufgestellt werden. Das Bundesgericht führte hierzu aus, "[dass das] Schicksal von [dem Gemeinwesen] nicht gleichgültig sein kann. Die persönliche Freiheit, die die elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung sichern soll, kann für eine minimale Sorgepflicht ebenso herangezogen werden wie der oder die Verpflichtung des Gemeinwesens zur Leistung der Daraus folgt für an sich zumutbare Wegweisungen dass die staatliche Schutzpflicht verlangt, dass der abschiebende Staat dafür besorgt ist, dass im Zielstaat
Im hier zu beurteilenden Fall hat es – soweit aus den Akten ersichtlich – die Vollzugsbehörde (der Kanton Zürich) zusammen mit dem vollzugsunterstützenden BFM unterlassen, Vorkehrungen in Hinblick auf die Sicherstellung der betroffenen Person nach der Rückkehr zu treffen. Insofern ist den Behörden, die hätten Kenntnis haben müssen, ein Vorwurf zu machen. Zusammen mit den Mängeln des Asylverfahrens (siehe oben Ziff.4.3.) und dem Risikoprofil von hat sich für ihn eine doppelte Gefährdung bei der Ausschaffung ergeben. Eine zeitweise inexistente, teilweise ungenügende rechtliche Vertretung hat weiter zur letztlich fatalen Rückführung beigetragen. Da die kantonalen Akten dem Gutachter nicht vorlagen, ist eine abschliessende Beurteilung v.a. der Rolle des BFM allerdings nicht möglich.
5. Beantwortung der Gutachterfragen 1 – 3
5.1 Fehler des BFM (Frage 1)
Die Frage, wie allfällige, durch das BFM verursachte Fehler im Bereich Verfahren und Rechtsanwendung zu beurteilen sind, lässt sich – ohne präjudizielle Wirkung für ein allfälliges Verantwortlichkeitsverfahren – folgendermassen beantworten:
• Im Fall von war die Anhörung ungenügend. Wie sich aus dem Aide-mémoire ergibt 44, hatte mit Ausnahme alle relevanten Fakten bereits auf den Tisch gelegt. Eine sorgfältige Befragung, welche Gelegenheit gegeben hätte, die relevanten Elemente zu vertiefen, hätte erlaubt, Klarheit
verfasst von Alberto Achermann, vom September 2005 (beim Gutachter). 42 Zur Lehre von den menschenrechtlichen Schutzpflichten siehe Walter Kälin/Jörg Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, 3. Aufl., Basel 2013, S. 111 ff., zu Arten und Umfang der Schutzpflichten insbes. S. 117 ff. Zu den grundrechtlichen Aspekten vgl. Regina Kiener/Walter Kälin, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 37 ff. 43 Vorne, Ziff. 4.2. 44 Siehe Aide-mémoire, Fn. 1.

Anhörungsprotokoll und dessen ungenügende Sachverhaltsabklärung abstütze, verschiedene relevante Elemente nicht erwähnt, und insgesamt von einer Sicht geprägt ist, welche die verschiedenen Elemente des Sachverhaltes rückwärtsorientiert und isoliert betrachtete und bewertete, statt sie als Teile eines Gesamtprofils von zu verstehen und in den Kontext der Situation in Sri Lanka im Zeitpunkt der Entscheidfällung zu stellen. Er entsprach damit nicht den Anforderungen der damals massgeblichen "Asylpraxis Sri Lanka", wonach bei Personen
besonders sorgfältige und vertiefte Abklärungen getroffen
werden mussten. Im Fall von war die Anhörung qualitativ besser, da unklare Punkte vertieft wurden und Gelegenheit erhielt, zu Widersprüchen in seinen Aussagen Stellung zu nehmen. Auch hier waren die Fragen allerdings zu wenig am konkreten Kontext in Sri Lanka orientiert und einige relevante Aspekte wurden nicht abgeklärt. Insgesamt ergeben sich aus dem Anhörungsprotokoll aber mit genügender Präzision alle Elemente
welche gemäss Aide-mémoire für die sri-lankischen Behörden die Inhaftierung nach der Rückkehr rechtfertigen. Demgegenüber ist der Asylentscheid problematisch. Zwar gelang es nicht, glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise bereits Opfer gezielter Verfolgung war. Die Schlussfolgerung, es sei nicht glaubhaft, überzeugt allerdings nicht, da einerseits Widersprüche und Unklarheiten insgesamt nicht besonders gravierend waren und anderseits zu relevanten wichtigen Punkten entweder detaillierte Angaben machte oder dazu gar nicht befragt wurde. Die – wie man heute weiss – falsche Annahme, bewirkte konsequenter-, aber fälschlicherweise, dass bei der Prüfung der Gefährdung nur auf die generelle Situation, nicht aber auf das Profil von und das damit verbundene Gefährdungspotenzial eingegangen wurde.
Bei genügender Sorgfalt und unter Beachtung der rechtlichen Standards zur Glaubhaftmachung und zum Untersuchungsgrundsatz ⁴⁶ hätte in beiden Fällen (besonders ausgeprägt im Fallen) bereits auf Stufe BFM erkannt werden können, dass die Asylsuchenden
Diese hätte im Sinne der massgeblichen "Asylpraxis Sri Lanka" zu einer vertieften Abklärung führen müssen, was in beiden Fällen unterblieb.
In diesem Zusammenhang ist auf ein Problem bei der Länderinformation hinzuweisen. Im Dokument "Sri Lanka – Erkenntnisse Dienstreise 5. bis 17. September 2010" wird zwar auf S. 7 erwähnt,
⁴⁵ Vorne, Ziff. 4.3.

⁴⁷ Teilweise auch schon am view Panel (oben Fn. 3), para. 114 ff. Zum Ganzen Report of the Secretary-General's Internal Re-

	Wäre dies erkannt worden, hätte die Behandlung der beiden
Asylgesuche – durchaus in Übereinstim	mung mit der massgeblichen "Asylpraxis" – wesentlich darauf
ausgerichtet werden müssen, ob	aufweisen, welches auf eine zumindest im Sinne
der Unzumutbarkeit relevante Gefährdu	ung im Zeitpunkt der Rückkehr schliessen lässt.
Mangels relevanter Akten nicht beurtei	len kann ich die Rolle des BFM bezüglich der Frage, warum
ausgeschafft wurde,	Aus
den Akten ergibt sich allerdings, dass	der Rechtsvertreter das BFM wiederholt
aufmerksam gemacht hatte.	

5.2 Mängel des BFM im weiteren Kontext (Frage 2)

Zur Frage, wie diese Mängel, im Kontext des Verhaltens der übrigen Verfahrensakteure (Asyl Suchende, Rechtsvertretung, Bundesverwaltungsgericht, Vollzugsbehörden der Kantone) zu bewerten sind, ist folgendes festzuhalten:

- Beide Asylsuchenden hatten relevante Tatsachen verschwiegen oder sich in gewisse Widersprüche und Ungereimtheiten verstrickt. Damit haben sie stark dazu beigetragen, dass ihnen
 kein Asyl gewährt wurde. Wie oben dargestellt, hätte das BFM bei genügender Sorgfalt zumindest bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die Gefährdungslage
 erkennen können.
- Beide Asylsuchenden waren im Beschwerdeverfahren sehr schlecht vertreten. Der Verzicht der Rechtsvertreter auf die Anfechtung der Asylverweigerung, die fehlende Substantiierung der individuellen Gefährdung und fehlende Ausführungen
 haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Beschwerdeverfahren negativ ausgingen.
- Im Fall und beim Revisionsgesuch können dem Bundesverwaltungsgericht kaum Vorwürfe gemacht werden. Im Beschwerdeentscheid zum Fall liegt demgegenüber eine besondere Verantwortung für den negativen Verfahrensausgang beim Bundesverwaltungsgericht, weil es einen Beschwerdeantrag schlicht nicht behandelte und zudem darauf verzichtet hatte, im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung auf die Gefährdungslage einzugehen. Allerdings muss offen bleiben, ob das Gericht bei umfassenden Rügen durch den Rechtsvertreter und besserer Argumentation in der Beschwerdeschrift zu einer Gutheissung gekommen wäre oder ob es auch dann nicht erkannt hätte, dass die Sachverhaltsabklärung ungenügend war.

5.3 Übergang der Verantwortung? (Frage 3)

Es stellt sich im Weiteren die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Entscheid des BFM und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere ob mit dem Beschwerdeverfahren ein Übergang der Verantwortung stattgefunden hat.

Unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Schweiz ist die Frage irrelevant, da bei einer Verletzung des Prinzips des Non-refoulements nicht eine bestimmte Behörde, sondern die Schweiz als Vertragsstaat verantwortlich wird.

Unter dem Gesichtspunkt des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG) haftet der Bund und nicht eine bestimmte Behörde für Schäden, welche seine Behörden verursacht haben. Insofern stellt sich auch hier die Frage nicht. Sie würde erst beim äusserst hypothetischen internen Rückgriff auf den vorsätz-



lich oder grobfahrlässig handelnden Beamten gemäss Art. 7 VG relevant werden, da in diesem Zeitpunkt zu entscheiden wäre, wer den Schaden verursacht hat. Zu beachten ist auch Art. 12 VG, wonach die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden kann. Im Fall einer Ausschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden, der nach der Ankunft in der Türkei verhaftet und angeblich gefoltert wurde, hielt das Bundesgericht in BGE 119 Ib 208 fest, dass die Rechtskraft mit dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens eingetreten sei und die Rechtmässigkeit der Wegweisung deshalb nicht überprüft werden könne (E. 4, S. 213).⁴⁹ Es schien also auf die Verantwortung der Beschwerdeinstanz abzustellen⁵⁰ und führte weiter aus, allerdings falle eine Haftung der ersten Instanz [damals der Delegierte für das Flüchtlingswesen, heute das BFM] "für allfällige Unterlassungen der zuständigen Bundesstellen [...] in Betracht, wenn sich die Verhältnisse zwischen der Ausfällung des Beschwerdeentscheids [...] und der Ausschaffung des Klägers [...] derart verändert hätten, dass die zuständigen Bundesstellen den Wegweisungsentscheid in Wiedererwägung hätten ziehen müssen" (E. 5, S. 214 f). Diese Aussage lässt sich verallgemeinern: Die Verantwortlichkeit verbleibt trotz Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beim BFM für Handeln oder Unterlassen, welche nicht durch dessen Rechtskraft abgedeckt sind.

Auch wenn es vorliegend nicht um eine Beurteilung der beiden Fälle unter dem Gesichtspunkt des Staatshaftungsrechts geht, sondern um die Frage, wieweit sich das BFM entlastet fühlen kann, lassen sich diese Grundsätze der Praxis zum Verantwortlichkeitsgesetz folgendermassen auf diese administrative Verantwortlichkeit des Bundesamtes übertragen:

- In den Verantwortungsbereich des BFM fällt die Ausschaffung von insoweit es nicht auf die Eingabe des Rechtsvertreters reagierte und die Sache dem Kanton überliess. Inwieweit dabei rechts- oder pflichtwidrig gehandelt wurde, lässt sich ohne Einsicht in alle Akten (auch jene des Kantons) und weitere Abklärungen nicht abschliessend beurteilen, auch wenn aufgrund der Aktenlage nur schwer nachvollziehbar ist, warum die mehrfachen Eingaben des Rechtsvertreters keine weiteren Folgen zeitigten. Behörden sind verpflichtet, Eingaben, mit welchen sie auf relevante Sachverhalte aufmerksam gemacht werden, von Amtes wegen zu behandeln und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, nötige Schritte einzuleiten bzw. Massnahmen zu ergreifen.
- Ebenfalls in den Verantwortungsbereich des BFM fällt der Entscheid, bei relativ grossem zeitlichem Abstand zwischen Rechtskraft der Bundesverwaltungsgerichtsentscheide und der aktuellen Ausschaffung eine ergänzende Anhörung durchzuführen oder eine Wiedererwägung vorzunehmen, bzw. darauf zu verzichten. In beiden Fällen hätten sich solche Massnahme aufgedrängt.
- Schliesslich ist das BFM dafür verantwortlich, Massnahmen zu treffen, um künftig Fälle wie jene von zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit dem Revisionsgesuch im Fall stellt sich die Frage, ob das Bundesgericht den Fall dem BFM zur Wiedererwägung hätte übermitteln sollen. In BVGE 2013/22, S. 319, E. 13.1 hat das Bundesverwaltungsgericht ohne weitere Begründung ausgeführt, das Gesamtgericht habe in einem Grundsatz- und Koordinationsverfahren gemäss Art. 25 Abs. 2 VGG beschlossen, dass Revisionsgesuche, auf welche nicht eingetreten werden kann, weil die mit erheblichen, neu entstandenen Beweismitteln begründet werden, nicht von Amtes wegen an das BFM zur Behandlung als Wiedererwägungsgesuch überwiesen werden müssen. Dieser Schluss erscheint im Lichte des für das Bundesver-

In diesem Sinn auch Hardy Landolt, Die Grundrechtshaftung für grundrechtswidriges Verhalten unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung der Rechtsgleichheitsgarantie (Art. 8 BV), JP/PJA 2005, S. 401 (f.

⁴⁹ Nicht zu diskutieren ist hier die Frage, wieweit sich diese Rechtslage mit völkerrechtlichen Ansprüchen auf Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen vereinbaren lässt.

waltungsgericht verbindlichen⁵¹ Art. 8 VwVG höchst problematisch. Laut dieser Bestimmung hat die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen. Diese Überweisungspflicht besteht ganz allgemein für "alle verfahrenseröffnenden Rechtsvorkehren [...] wie Gesuche und Rechtsmittel"⁵², d.h. unabhängig davon, um welche Art von Eingaben es sich handelt. Angesichts des weiten Wortlauts von Art. 8 VwVG ("die Sache") und der Tatsache, dass diese Bestimmung nicht nur bei örtlicher Unzuständigkeit, sondern auch für Fälle gilt, in welchen die angerufene Instanz sachlich unzuständig ist, ⁵³ gilt m.E. die Überweisungspflicht nicht nur um den typischen Fall der Einreichung einer Beschwerde bei der falschen Beschwerdeinstanz, sondern auch für als Revisionsgesuche bezeichnete Eingaben, welche in Wirklichkeit Wiedererwägungsgesuche sind. Eine solche Überweisung von Amtes wegen entspricht auch besser der völkerrechtlichen Gesamtverantwortung der Schweiz für die Einhaltung der flüchtlings- und menschenrechtlichen Refoulement-Verbote.

Im konkreten Fall hätte dies allerdings nichts genützt, da das Bundesverwaltungsgericht auf das Revisionsgesuch eingetreten ist und es abgewiesen hat. Dem Revisionsgesuch liessen sich überdies keine Hinweise auf relevante Wiedererwägungsgründe entnehmen.

6. Empfehlungen (Frage 4)

Im "Analysebericht" des BFM vom 10. Dezember 2013 werden unter Ziff. 7 und 8 Empfehlungen gemacht, die hier nicht im Einzelnen zu wiederholen, aber nachdrücklich zu unterstützen sind. Besonders hervorzuheben sind die Empfehlungen betreffend

- Investitionen in Kernkompetenzen;
- die zeitliche Nähe zwischen Befragung zur Person, Anhörung und Entscheid; sowie
- die Durchführung der Anhörung und Abfassung des Asylentscheids durch die gleiche Person.

Ergänzend dazu drängen sich weitere Empfehlungen auf:

- Bei der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFM ist vermehrt zu vermitteln, dass
 - es um die Gesamtbeurteilung von Fällen im konkreten Kontext des Herkunftslandes geht, d.h. aus einzelnen Widersprüchen oder Ungereimtheiten nicht vorschnell auf die Unbegründetheit des Gesuchs geschlossen werden kann. Notwendig ist gewissermassen das Hin- und Herwandern des Blicks zwischen den individuellen Vorbringen und der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat. Ein solcher Ansatz setzt allerdings voraus, dass Länderanalysen und Praxisvorhaben detailliert und deutlich auf relevante Elemente hinweisen;
 - o bei fehlender Flüchtlingseigenschaft nicht auf die sorgfältige Abklärung der Gefährdung im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung verzichtet werden kann. Dies gilt v.a. für Asylsuchende aus Konfliktgebieten, die im Zeitraum der Ausreise oft nicht individuell verfolgt sind, aber ein Profil aufweisen, welches sie besonderen Gefährdungen aussetzen kann. Bei der Anhörung und im Entscheid ist diesem Punkt genügend Gewicht zu geben;
 - bei Eingaben im Vollzugsstadium mit Informationen, welche für den Vollzug relevant sein können, von Amtes wegen die nötigen Schritte unternommen werden.

⁵¹ Siehe Art. 37 Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005.

⁵² Michel Daum Art.8, in: Auer/Müller/Schindler (Fn. 25), S. 125, Rz. 6.

⁵³ Id., S. 123, Rz. 2.

- Bei den Länderanalysen ist in Nachkriegssituationen stärker zu berücksichtigen, dass Waffenstillstand oder Friedensschluss nicht für alle mehr Sicherheit bedeutet. Vielmehr ist in solchen Situationen oft die Zeit für Abrechnungen gekommen, weshalb sorgfältig zu eruieren ist, welche Personengruppen gefährdet bleiben.
- Es rechtfertigt sich bei Ländern mit komplexen Menschenrechtssituationen in der "Asylpraxis" eigentliche Checklisten aufzunehmen.
- Bezüglich Sri-Lanka Fällen, die heute zum Vollzug der Wegweisung anstehen, sind im Lichte der Erfahrungen mit den beiden hier diskutierten Fällen folgende Massnahmen zu ergreifen: Bei Dossiers mit Hinweisen darauf, dass die Person einer der gemäss Asylpraxis und UNHCR-Einschätzung potenziell gefährdeten Gruppen angehört, sollte rechtliches Gehör gewährt bzw. eine erneute Anhörung durchgeführt und je nach Ausgang ein Wiedererwägungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch bei anderen Ländern mit problematischer Menschenrechtslage, wenn zwischen Anhörung und geplantem Vollzug der Wegweisung längere Zeit vergangen ist.
- In Fällen, in welchen den Behörden erst im Vollzugsstadium bekannt werden, muss die Vollzugspraxis sicherstellen, dass im Zusammenspiel zwischen BFM und Kanton die zuständigen Behörden diesen Faktor vollständig berücksichtigen wird und die notwendigen Massnahmen treffen.
- Darüber hinaus empfiehlt es sich, mit dem Bundesverwaltungsgericht eine Diskussion über die Weiterleitung von Eingaben mit Wiedererwägungscharakter an das BFM aufzunehmen.